

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2012

Nr. 2012/471

Hauenstein-Ifenthal, Grenzbaurecht zu Lasten GB Hauenstein-Ifenthal Nr. 360

1. Erwägungen

Der Staat Solothurn ist Eigentümer von GB Hauenstein-Ifenthal Nr. 360, welches mit dem Ausbau der Hauensteinstrasse erworben wurde. Ein grosser Teil des Grundstücks wird von einer Felspartie beansprucht, die unter Schutz steht. Der restliche Teil ist nicht überbaut und liegt in der Wohnzone.

Auf dem angrenzenden Grundstück GB Hauenstein-Ifenthal Nr. 633 betreibt die Einwohnergemeinde als Eigentümerin ein Busdepot und ein Feuerwehrmagazin. Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal beabsichtigt nun, auf diesem Grundstück ein Salzsilo zu errichten. Es ist vorgesehen, das Silo an die gemeinsame Grundstücksgrenze von GB Hauenstein-Ifenthal Nr. 360 und GB Hauenstein-Ifenthal Nr. 633 zu stellen, damit eine optimale Zufahrt und Umschlagsfläche erreicht werden kann.

Demzufolge ist ein Grenzbaurecht zu Lasten von GB Nr. 360 und zu Gunsten von GB Nr. 633 auf einer Länge von 3,56 m einzuräumen. Da das Grenzbaurecht in dem Bereich von GB Nr. 360 errichtet werden soll, wo sich die Felspartie befindet, genügt ein einseitiges Grenzbaurecht.

Die Salzsilo-Anlage steht im öffentlichen Interesse. Das Grenzbaurecht wird deshalb entschädigungslos eingeräumt.

2. Beschluss

- 2.1 Der Einräumung des Grenzbaurechtes gemäss den Erwägungen hiervor wird zugestimmt.
- 2.2 Sämtliche Geometer- und Amtschreibereikosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal.
- 2.3 Helmut Allemann, Beauftragter Landerwerb, Amt für Verkehr und Tiefbau, wird ermächtigt, den Dienstbarkeitsvertrag namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (alh/sch)
Kantonales Hochbauamt, Abteilung Liegenschaften
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten